

# **Satzung des Partnerschaftsvereins Waakirchen – Gargnano e.V.**

in der Fassung vom 08.08.2012

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

„Partnerschaftsverein Waakirchen - Gargnano“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waakirchen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die Pflege und Förderung der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Waakirchen und der Gemeinde Gargnano / Italien.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977), insbesondere nach § 52 Abs. 2 AO. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein wird insbesondere den gegenseitigen Austausch von Schülern und Jugendlichen, sowie von kulturellen, sportlichen und sonstigen Personengruppen zwischen den Partnergemeinden Waakirchen und Gargnano fördern und soweit erforderlich auch organisieren.
- (2) Im Rahmen von Veranstaltungen und Ausflügen werden Besucher aus Gargnano betreut, damit sie Land und Leute kennenlernen können.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bei der Vorstandschaft die Aufnahme beantragt. Auch Körperschaften und Vereine können die Mitgliedschaft beantragen. Die Gemeinde kann ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Vorstandschaft die Aufnahme in den Verein ablehnen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. November der Vorstandschaft zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Jahresbeitrages.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

## **§ 6**

### **Beiträge**

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mehrheitlich festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bankeinzugsermächtigung ist erwünscht.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Vorstandschaft,
- (b) der Vereinsausschuss,
- (c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstandschaft, Vorstand**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Schriftführer/in und Kraft Amtes als weiterem Mitglied dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Waakirchen.
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis die nächste Vorstandschaft satzungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, sind bei der nächsten Generalversammlung Ersatzwahlen durchzuführen.
- (3) Die Vorstandschaft leitet den Verein und erledigt die laufende Vereinsarbeit.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt auch für alle weiteren Aufgaben entsprechend.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen.

## **§ 9**

### **Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
- (a) der Vorstandschaft,
  - (b) fünf Beiräten.

Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vereinsausschuss bleibt so lange im Amt, bis der nächste Vereinsausschuss satzungsgemäß bestellt ist.

- (2) Der Vereinsausschuss unterstützt die Vorstandschaft bei besonderen Aufgaben. Den Mitgliedern des Vereinsausschusses können eigene Aufgaben zugeteilt werden, die sie in eigener Verantwortung zu erledigen haben. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Es können dies im Einzelnen z.B. sein:
- (a) Jugendaustausch,
  - (b) Festveranstaltungen,
  - (c) Mittelbeschaffung,
  - (d) Kulturaustausch,
  - (e) Kontakt zu den örtlichen Vereinen und Organisationen.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie

beschließt über:

- (a) Vereinsbeitrag,
- (b) Satzungsänderungen,
- (c) grundsätzliche Vereinsangelegenheiten,
- (d) Änderung des Vereinszweckes,
- (e) Auflösung des Vereins,
- (f) Entlastung der Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die Beiräte sowie die Kassenprüfer.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn die Vorstandschaft und/oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Vorstandschaft beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Mitteilung in der örtlichen Presse mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlen werden in einer Wahlordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss enthalten:
  - (a) Anwesenheitsliste
  - (b) Abstimmungsergebnisse
  - (c) Berichte über Diskussionsbeiträge.Das Protokoll ist auf der nächsten Generalversammlung auszulegen und von der Versammlung zu genehmigen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird durch zwei Vereinsmitglieder vorgenommen, die weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie prüfen einmal im Jahr die Kassenführung und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Änderung des Vereinszweckes**

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Änderung des Vereinszweckes“ enthalten.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn dies
  - (a) der Vereinsausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - (b) Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich bei der Vorstandschaft verlangen.Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sind bei dieser Versammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder kommt kein Beschluss zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie ist dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Vorschriften des § 12 gelten für die Auflösung des Vereins entsprechend.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vorstandschaft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waakirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.08.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waakirchen, den 8. August 2012

---

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

---

Unterschrift 2. Vorsitzende/r

---

Unterschrift Schatzmeister/in

---

Unterschrift Schriftführer/in

---

Unterschrift 1. Bürgermeister

---

Unterschrift Beirat

---

Unterschrift Beirat

---

Unterschrift Beirat

---

Unterschrift Beirat

---

Unterschrift Beirat

## Unterschrift weiterer Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift

## Unterschrift weiterer Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift

## Unterschrift weiterer Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift

## Unterschrift weiterer Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift

## Unterschrift weiterer Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift